

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 11=31 (1865)

Heft: 15

Artikel: Reglement über die Erfordernisse für die Brevetirung von Artillerie-
Unterroffizieren zu Artillerie-Offizieren

Autor: Schenk / Schiess

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-93681>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

war immerhin die eines auf die Hebung der Waffe bedachten Offiziers.

Für die Bildung von Schützenbataillonen sprach Hauptmann Egger von Luzern; eingehend erörterte er die taktischen Vortheile und die administrative Nothwendigkeit der Bildung von Bataillonen. Wenn man die Schützen in Korps vereinigt, so werde dadurch der Truppenmechanismus größerer Heerestheile um manches überflüssige Rad vereinfacht und so die Beweglichkeit des ganzen Körpers erleichtert. Wenn man auch Schützenbataillone formire, sei damit nicht gesagt, daß man die Schützen nur in ganzen Bataillonen zu verwenden brauche, man könne wie der Vortheil es erheischt, sie in kleinern Abtheilungen oder in dichten Schwärmen auftreten lassen. Die Instruktion sei leichter in einem größern Korps zweckmäßig zu leiten, und leichter entwickle sich der Korpsgeist, welcher jede Waffe beleben müsse.

Die Bildung von Bataillonen werde daher nicht den Untergang der Waffe zur Folge haben, sondern diese werde dadurch zu neuer Kraft erstehen.

Bei der Abstimmung wurde mit großer Mehrheit sich für die Bildung von Schützenbataillonen erklärt.

Bei der Hauptversammlung konnte die Diskussion kürzer sein, da die Frage bereits am Abend früher ausführlich besprochen worden war, wo sich außer den beiden bereits Genannten, Hauptmann Zehnder, Obermatt, Diethelm u. a. m. an der Diskussion theiligt hatten.

Nach Erledigung der ersten Frage, wurde einstimmig beschlossen, dem eidgen. Militärdepartement den Wunsch auszusprechen, der Stab der Schützenbataillone möchte aus den zum Bataillon gehörigen Kompagnieoffizieren und zwar vom Bundesrathe mit Berücksichtigung des Vorschlages der kantonalen Militärdepartements und nach der Qualifikation des Obersten der Scharfschützen ernannt werden.

Ein dritter, nach allgemeiner Ansicht sehr wichtiger Punkt, der schon in der Vorversammlung in Baden, auf Anregung des Offiziersvereins von Glarus, zur Sprache gekommen war, wurde sodann sehr lebhaft diskutiert. „Es wurde sehr über die bisherige geisttödtende Instruktionsweise geklagt, wo nur der todt Buchstabe des Reglements in alle Ewigkeit wiedergekaut werde, die praktische Seite des Unterrichts, die Ausbildung für das Feld aber wenig Berücksichtigung finde; es wäre daher sehr wünschenswerth, daß in Zukunft der militärische Unterricht der Schützen praktischer, einheitlicher und dem Charakter der Waffe entsprechender ertheilt würde.“

Mögen die Wünsche der Schützenoffiziere von Seite kompetenter Behörden jene Berücksichtigung finden, welche sie im Interesse der Waffe verdienen!

Reglement über die Erfordernisse für die Bre- vetirung von Artillerie-Unteroffizieren zu Artillerie-Offizieren.

(Vom 20. März 1865.)

Der schweizerische Bundesrath, in weiterer Ausführung und theilweiser Abänderung von § 50, letzter Passus, des allgemeinen Reglements vom 25. Wintermonat 1857 über Abhaltung der eidg. Militärschulen für die Spezialwaffen (V, 671), und unter dem Vorbehalt einer durchgreifenden Revision dieses Reglements, beschließt über die Beförderung von Artillerie-Unteroffizieren zu Offizieren dieser Waffe folgendes Reglement:

§ 1. Artillerie-Unteroffiziere, welche von den Kantonen zu Offizieren befördert werden wollen, haben über ihre Befähigung eine Prüfung nach folgenden Bestimmungen zu bestehen.

§ 2. Die Prüfung wird in einem Umfange, welcher dem in den eidgen. Schulen ertheilten Unteroffiziersunterricht entspricht, theils praktisch, theils mündlich, theils schriftlich über hienach bezeichnete Fächer abgenommen.

A. Kanonier-Unteroffiziere.

Soldatenschule mit Gewehr- und Säbel-Exerciren. Organisation der Artillerie; innerer Dienst; Wach- und Felddienst.

Kenntniß des Materiellen und der Ausrüstung.

Kenntniß der Munition, ihrer Anfertigung und Verpackung.

Kenntniß und Behandlung der Handfeuerwaffen.

Geschützbedienung; Lastenbewegungen und Herstellungsarbeiten.

Geschützrichtung und Wirkung der Geschosse.

Batteriebau.

Belotons- und Kompagnieschule.

B. Train-Unteroffiziere.

Soldatenschule mit Säbelhandgriffen.

Organisation der Artillerie; innerer Dienst; Stalldienst, Felddienst.

Kenntniß des Pferdes, der Beschirrung und Verpackung, des Fußbeschlages.

Kenntniß und Behandlung der Reiterpistole.

An- und Abschirren, An- und Abspannen, Anpassen der Geschirre.

Reiten, Fahren, Batterieschule.

Herstellungsarbeiten.

Die höhern Artillerie-Unteroffiziere, als Adjutanten, Feldweibel und Fouriere, werden in den nämlichen Fächern wie die Kanonier-Unteroffiziere geprüft.

§ 3. Anmeldungen von Unteroffizieren zum Offiziersexamen sind von Seite der Kantone bis spätestens den 13. Hornung eines jeden Jahres dem eidg. Militärdepartement einzureichen.

§ 4. Um zum Offiziersexamen zugelassen zu werden, muß der Betreffende wenigstens den Grad eines Kanonierwachtmeisters oder eines Trainkorporals bekleiden, von dem Kommandanten seiner taktischen Einheit und in Kantonen, wo ein besonderes

Waffenkommando der Artillerie besteht, auch von letztem eine bezügliche Empfehlung beibringen und sich ausweisen, daß er als Unteroffizier besagten Grades bereits einen Wiederholungskurs und eine Rekrutenschule, oder statt der letztern eine Zentralschule vollständig mit sehr gutem Erfolg (Note 1) in Bezug auf Leistungen und Betragen durchgemacht habe.

§ 5. Die Prüfung solcher Offiziersaspiranten wird durch eine Kommission, bestehend aus dem Oberinstruktor der Waffe, als Präsidenten, und je zwei vom eidg. Militärdepartement zu bezeichnenden Offizieren jeweilen im Monat März vorgenommen.

Ueber das Prüfungsergebnis hat die Kommission an den eidgen. Oberst Artillerie=Inspektor, zuhanden des eidgen. Militärdepartements, einen Bericht einzureichen, welches auf Grund desselben entscheidet, ob der betreffende Offiziersaspirant als Offizier brevetirt werden könne oder nicht.

§ 6. Die auf solche Weise ernannten Offiziere haben als II. Unterlieutenants noch im nämlichen Jahre zu ihrer ferneren Ausbildung eine vom eidg. Militärdepartement zu bezeichnende Artillerie-Rekrutenschule zu besuchen, und zwar die frühern Kanonier-Unteroffiziere mit vorzugsweiser Verwendung zum Traindienst, die frühern Train-Unteroffiziere mit derjenigen zum Kanonierdienst.

§ 7. Die Kosten der Prüfung sowohl, als diejenigen des im § 6 bezeichneten Unterrichts übernimmt der Bund.

Bern, den 20. März 1865.

Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Kreisschreiben des eidg. Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone.

Mit Kreisschreiben vom 24. Januar hatten wir Sie ersucht, uns eine umfassende Zusammenstellung der Militärausgaben der Kantone auszuarbeiten. Wir verhehlten uns schon damals nicht, daß diese Arbeit eine sehr schwierige sei, allein wir hielten sie für durchaus nothwendig, um über die Kantone gleichartige statistische Angaben zu erhalten, wie solche mit vielem Vortheile seit einigen Jahren über die Militärausgaben der Eidgenossenschaft geführt wurden.

Nachdem uns jedoch von verschiedenen Seiten Bemerkungen über die allzugroße Arbeit zugekommen sind, welche die Ausfüllung der ursprünglichen Tabellen erfordert hätte, hat das Departement den Druck eines neuen Formulars angeordnet und demselben eine Anleitung für die Ausfüllung beigefügt.

Indem wir Ihnen dieses neue Formular zustellen, ersuchen wir Sie, in dasselbe die Militärauslagen der Jahre 1859—1864 einzutragen.

Dagegen wird von der Ausfüllung der frühern Tabelle I A—E abgesehen.

Die frühere Tabelle II ist auszufüllen, nur müssen wir Sie nachträglich ersuchen, auf derselben anzugeben, ob Gegenstände (mit Angabe derselben) welche bloß für den Dienst verabfolgt und dann wieder magazinirt werden, mitberechnet seien oder nicht. Für die Vollendung dieser Arbeit verlängern wir die Frist bis 31. Juni l. Jahres.

Beförderungen und Ernennungen im eidgen. Stab.

A. Beförderungen.

I. Generalstab.

Zu eidgen. Obersten die bisherigen eidgen. Oberstlieutenants:

Gautier, S. A. Emille, von Genf, in Solothurn.

Quinlet, James, von und in Vevey.

Trümpp, Gabriel, von und in Glarus.

Scherer, Joh. Jak., von und in Winterthur.

Zu eidgen. Oberstlieutenants die bisherigen Majoren:

Am Rhyn, Walter, von und in Luzern.

Munzinger, Wilh., von Olten, in Solothurn.

Blug-Blöschheim, Constanz, von und in Solothurn.

Zu Stabsmajoren die bisherigen Hauptleute:

de Gingins-la-Sarraz, Oltv., von Orbe, in La Sarraz.

Diethelm, Hermann, von und in Lachen.

Murister, Louis Fried. von St. Saphorin, in Visis.

Sollioz, Joseph, von und in Sitten.

Beillon, August, Nigle, in Arlesheim.

Leuw, Louis, von und in Stans.

Emery, Sigismund, von Stagneres, in Lausanne.

Des Gouttes, Ludwig Anton, von und in Bern.

de Buman, Eugen, von Belfaux, in Freiburg.

Pfyster, Alphons, von und in Luzern.

Zu Hauptleuten die bisherigen Oberlieutenants:

de Croufaz, William, von und in Lausanne.

Begmann, Jak., von Zürich, in Erlenbach.

Davall, Emil Hektor. Fried. Egmont, von Orbe, in Lausanne.

Ceresole, Adolf, von Visis, in Bern.

Zu Oberlieutenants die bisherigen I. Unterlieutenants:

Balbinger, Emil, von und in Baden.

v. Hallwyl, Walthar, von und in Bern.

Buymann, Theod., von Olberg, in Betschal.

II. Geniestab.

Zum Oberstlieutenant:

Fraschina, Ch., von und in Bosco (Lessin).